



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

| | | |
|------------------------------------|--|---|
| Auszug aus der Sitzung vom: | Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | Niederschrift zur Sitzung 01.04.2014 |
|------------------------------------|--|---|

2. **Beitragsmäßige Abrechnung der Hansenstraße in Niederkassel-Mondorf**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Bei der Hansenstraße (Komplettausbau) handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Hansenstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertig gestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Hansenstraße erfolgte vermutlich Mitte der 60er Jahre nach Art der Wirtschaftswege mit einer Breite von ca. 4,00 Metern. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Mondorf gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten (derzeit nicht nachweisbar), sowie der Aufwand für Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung (teilweise aus 1977 und 1982), Grunderwerb soweit erforderlich und eventuell Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90 %.



Stadt Niederkassel

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die Hansenstraße als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65 %, für die Teileinrichtung Gehweg einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschaliert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

II. Abweichungssatzung

Die Hansenstraße wird abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragssatzung durch den Rat erforderlich.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt,

1. die Hansenstraße in Niederkassel-Mondorf als Anliegerstraße zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Hansenstraße in Niederkassel-Mondorf

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0